

vollen Werth des Buches sein. Indessen hat Referent schon diesen ersten Band dankbar in seinen Hauptparthieen gelesen; denn durch grossen Fleiss ist hier ein für die geschichtliche Auffassung der Wirthschafts- und Staatslehre auszubeutendes Material gesammelt und die Quellen zu speciellerer Information sind reichlich angegeben. Wie daher das uns nicht zustehende juristische Urtheil des Germanisten über das Werk ausfallen möge, den politisch-ökonomischen Studien bringt das mit Bescheidenheit sich ankündigende Buch viel Stoff und Anregung zu weiterer Ausbeute. Wir wünschen dem fleissigen Verfasser ein weiteres Gelingen des Buches und werden nach dessen Vollendung auf das Ganze zurückkommen.

— e. R. Klostermann, die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesezen über Musterschutz und Waarenbezeichnungen, systematisch und vergleichend dargestellt, erste Hälfte. Der geehrte Verfasser legt in der genannten Schrift einen Theil des zweiten Bandes der grösseren Arbeit über „das geistige Eigenthum“ vor. Ueber den ganzen Band wird ein Urtheil erst später möglich sein. Die erste Hälfte, welche vorliegt, verdient jedoch die sofortige Erwähnung. Zwar müssen wir offen bekennen, dass wir in unserer Ansicht über die Unzweckmässigkeit des Patentschuzes durch Klostermanns Ausführungen nicht nur nicht bekehrt worden sind, sondern ein reiches Material von Gründen und Thatsachen gegen den Patentschutz aus dem kenntnissvollen Buche beizubringen uns anheischig machen könnten. Die Vorfrage, ob der Patentschutz überhaupt beizubehalten sei, können wir durch Klostermann nicht zu Gunsten desselben entschieden erachten, und der neue Vorschlag der Ausführung desselben durch ein *mixtum compositum* der Principien des englischen, amerikanischen und preussischen Patentrechtes erscheint uns Blössen genug zu haben. Trotzdem begrüssen wir das Werk. Es zeichnet sich durch Leidenschaftslosigkeit aus, was in Deutschland ein Verdienst ist zu einer Zeit, da dem unseres Erachtens wohl motivirten Vorschlag der preussischen Regierung auf Beseitigung des Patentschuzes die gehässigsten Anklagen von Interessenten und Patentagenten entgegengetreten sind. Alle Antipatent-Schriften hat man ja als Raub- und Diebstahlstheorien bestens verläumdert. Verdienstvoll ist die juristische Durchführung des einmal gewählten principiellen Standpunktes. Der Verfasser hat eine umfassende technische Kenntniss des Erfindungswesens; er beherrscht im Detail das positive Recht der verschiedenen Länder über Erfindungsschutz; die Litteratur ist von ihm bis auf den neuesten Stand vollständig erschlossen; die Darstellung endlich ist eine anziehende und durchsichtige. Wir fanden uns oft, wie in ein Rénouard'sches Buch über diese Materien versetzt und begreifen es, dass ein so solider und durchgeistigter Positivismus, wie ihn der Verfasser in dieser Materie erlangt hat, in der principiellen Vorfrage

sich zu der radicalen Negation des Patentschuzes nicht entschliessen kann. Nur möge er Andere entschuldigen, wenn sie die Antipatentbewegung durch seine positive Schrift nicht widerlegt finden.

— e. H. Ahrens, *cours de droit naturel ou de philosophie du droit*, 6. edit., I. II. Tom. Mit wahren Vergnügen gedenken wir hier der Thatsache, dass die Rechtsphilosophie von Ahrens bereits in 6. Auflage in Frankreich in die Oeffentlichkeit geht. Den Inhalt des Buches selbst braucht eine deutsche Zeitschrift nicht erst zu analysiren. Hier sei nur erwähnt, dass Ahrens mit grosser Sorgfalt die neue Auflage revidirt hat. Wenn unlängst der ultramontane Univers die letzte spanische Revolution auf die Krause'sche Rechtsphilosophie zurückgeführt hat, die durch den gemassregelten Rio und Andere in Spanien so tüchtig vertreten ist, so darf die Krause'sche Schule auf solche Anerkennung ihres Einflusses mit einigem Stolze blicken. Die Verbreitung des Buches von Ahrens beweist ihre Wirkung auch in Frankreich. Vergleichen wir mit dem Ahrens'schen *cours de droit naturel* französische Compendien der Rechtsphilosophie, z. B. die eben erst erschienene *principes généraux de droit, de politique et de législation* von Pr. Fodéré, so ist der Abstand zu Gunsten des ersteren Werkes freilich gross genug, um seine Verbreitung in Frankreich zu erklären.

— e. R. Koch, *Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen*, Berlin 1869. Die kleine Schrift ist sehr empfehlenswerth, insoferne sie über das bestehende Recht der deutschen Staaten, über die allmälige Entwicklung der gegenwärtigen legislativen Controverse den Lohnarrest betreffend, über die diessfällige juristische Litteratur und die Juristentagsverhandlungen gründlich, bündig und mit gewiegtem juristischem Urtheil orientirt. Der Verfasser entscheidet sich für den *quotativ beschränkten Lohnarrest* und empfiehlt $\frac{1}{4}$ aller aus einem schon bestehenden Dienstverhältniss fließenden künftigen Löhne als Arrestobject. Bei Begründung dieser Anschauung zeigt sich der juristische Drang, Weiterungen, Willkühr und Ungewissheit durch eine feste Norm auszuschliessen. Obwohl die juristischen Erörterungen des Hrn. Verfassers sehr ansprechen, können wir uns doch nicht als zu seiner Ansicht bekehrt erklären. Die Entscheidung der Legislation in der vorliegenden Frage kann doch nur aus einer präcisen nationalökonomisch-statistischen Erörterung des Lohns im Verhältniss zum „nothwendigen Unterhalt“ und zur Qualität der Arbeitsleistung und aus präcisen Anschauungen über die Grenzen des gesunden Kredits gezogen werden. Diese Erörterungen aber sind in eingehender Weise nicht versucht; was in diesem Betreff beigebracht wird, ermangelt der Klarheit und ist wohl ausser Stande, irgend einen Oekonomisten, welcher nicht für sich selbst mit der Entscheidung fertig